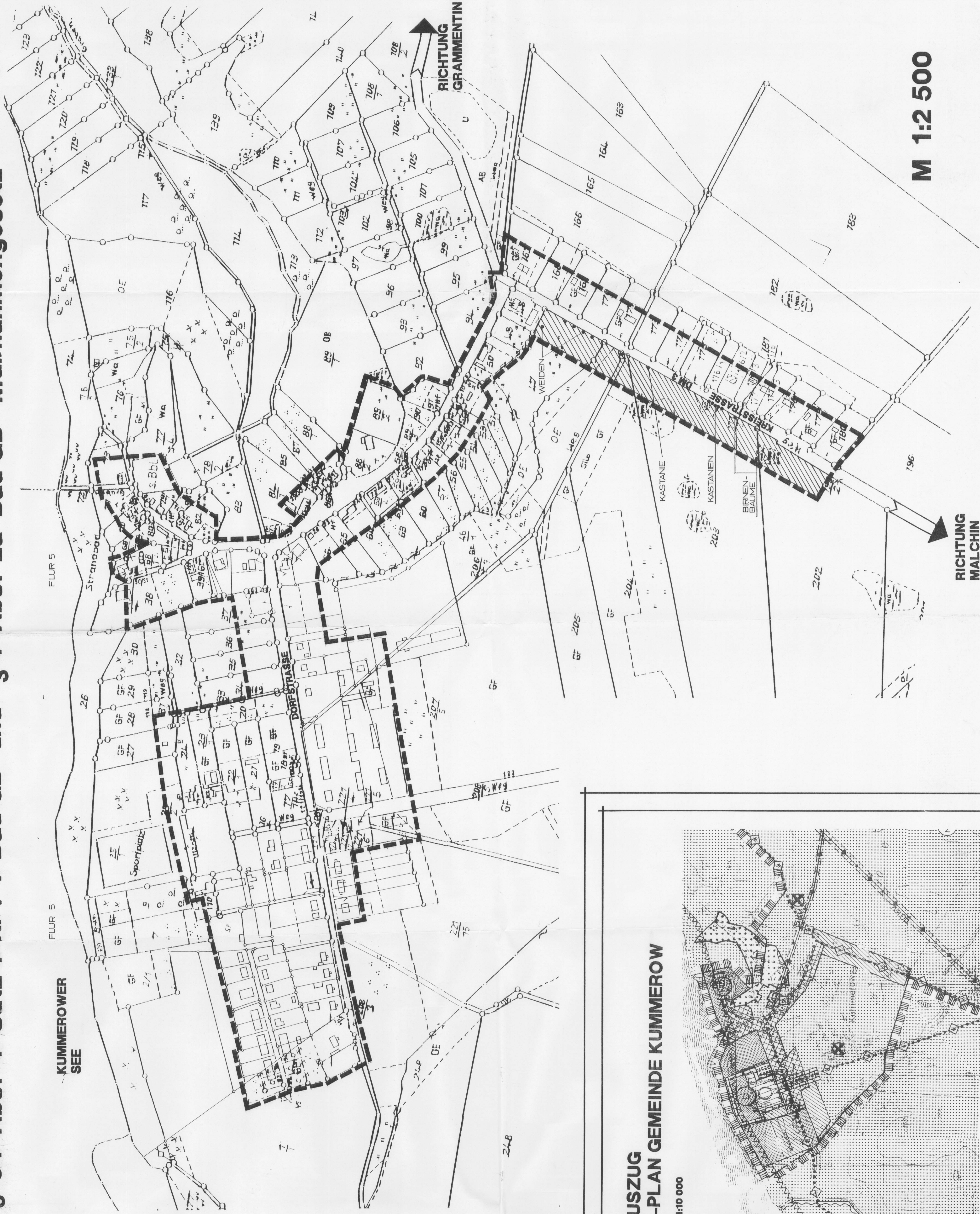
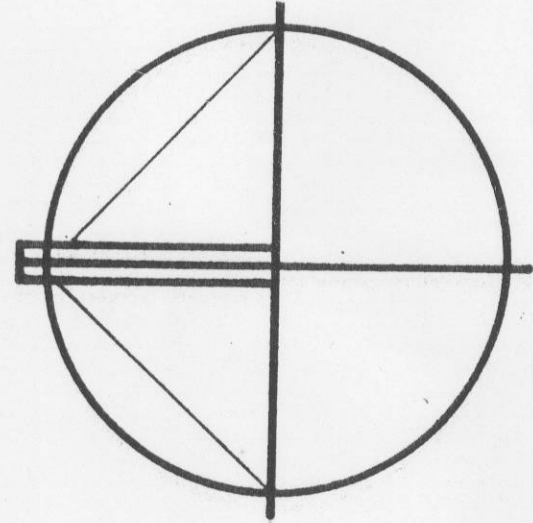


# KLARSTELLUNGS-U. ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG

**§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmengesetz**



## ZEICHENERKLÄRUNG

- Abgrenzungslinie im Sinne dieser Satzung
- Bereich gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Textliche Festsetzungen**  
§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6 BaUGb und Landesbauordnung M-V § 9 Abs. 1
- Die Festsetzungen beziehen sich auf neu zu errichtende Gebäude
- 1. Art der baulichen Nutzung**  
Für den Bereich der erweiterten Abundung gemäß § 4 Abs. 2a BaUGb-MahdnenG ist ausschließlich Wohnbebauung zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
Für den Bereich der erweiterten Abundung gemäß § 4 Abs. 2a BaUGb-MahdnenG ist eine Grundflächenzahl von 0,4 zulässig.
- 3. Baufriedlich**  
Die entlang der Dorfstraße neu zu errichtende Wohnbebauung i.S. des § 4 Abs. 2a BaUGb-MahdnenG müssen straßenseitig einen Grenzbereich von 15 m nachweisen.
- 4. Stellung der Gebäude**  
Die Errichtung der Dorfstraße zu errichtende Gebäude ist die Traufstellung zw. Errichtung der Dorfstraße zu errichtende Gebäude.
- 5. Traufhöhe**  
Die Höhe der Traufe (Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut) darf 3,50 m gemessen über der Oberkante des natürlichen Terrains nicht überschreiten.
- 6. Dachneigung**  
Das Dach muss einer Neigung von 45° bis 49° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Gärten und Carpats.
- 7. Maßnahmen i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 5 BaUGb**  
Im Maßgebungsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 BaUGb-MahdnenG anzureichern großflächig ist grundsätzlich zu errichten. Eine Beeinträchtigung des Bestandes der Baubauweise ist zulässig.  
Die Baubauweise ist zulässig.  
wieder herzustellen bzw. Lücken zu schließen. Diese Festsetzung gilt nicht für Gärten und Carpats.
- 8. Abgrenzung**  
Als Abgrenzung zum Wissensbereich ist ein 5m breiter Planzartellen m freigesetzten heimischen Hecken z.B.:  
- Osterweide (Salix alba)  
- Erle (Alnus incana)  
- Faulbaum (Rhamnus frangula)  
- Hirtengrass (Corylus avellana)  
- Hasel (Corylus avellana)  
- Holunder (Sambucus nigra)  
- Pfaffenhütchen (Etiotomys europaea)  
- Schilf (Phragmites australis)  
- Weiden (Salix caprea)  
- Wildrose (Rosa canina)  
- Salweide (Salix caprea)  
- Traubeneiche (Quercus robur)  
- Traubeneiche (Quercus robur) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.  
(Für Baubauweise 3 Pflanzen pro m²)

# RECHTSGRUNDLAGEN

- a) Baugesetz (BauGB) in der Fassung zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Ausweisungsgesetz – Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- b) BaUG-MaßnahmenG – Maßnahmengesetz zum Baugesetz in der Fassung des IWG (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 473)
- c) § 88 Abs. 1 Satz 5 BlnatStG in der gültigen Fassung

# AUFSTELLUNGS- VERFAHREN

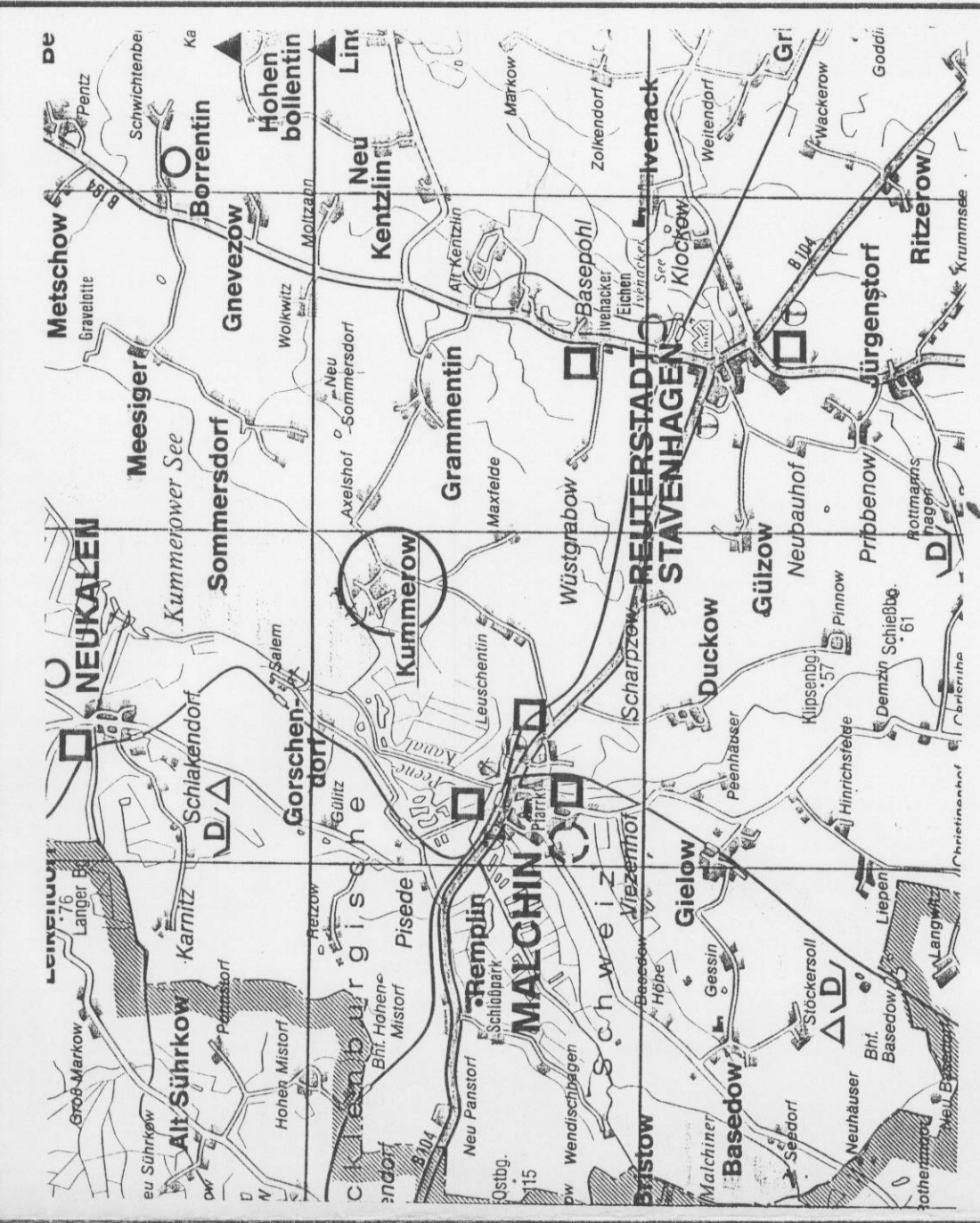
- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                 |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von .....<br>Die ersichtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Machiner Generalanzeiger" und durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen von ..... bis ..... erfolgt.                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Kummerow, ..... | Der Bürgermeister |
| 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Kummerow, ..... | Der Bürgermeister |
| 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Kummerow, ..... | Der Bürgermeister |
| 4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der Kartellungs- und Raumordnungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Kummerow, ..... | Der Bürgermeister |
| 5. Die Entwürfe der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung liegen am ..... im Rathaus auslegen. Die öffentliche Auslegung ist vom ..... 8.34.59 Uhr bis ..... öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis das Behörden und Anzeigen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetrachtet werden können, am ..... im "Machiner Generalanzeiger" und in der Zeit von ..... bis zum ..... zur Aushang - ersichtlich bekanntgemacht worden. | Kummerow, ..... | Der Bürgermeister |

# SATZUNG

- Küstenschutz- und erweiterte Abrundungssatzung**  
34 Abs. 1 Nr. 1 BaUGB und § 4 Abs. 2a BaUGB-Maßnahmensatz
- Satzung der Gemeinde Kummrow über die Klärstellung- und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Ortsteile Kummrow.
- Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz. 1 Nr. 1 BaUGB und § 4 Abs. 2a BaUGB-Maßnahmensatz in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbalden (Investitionenerleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 462-468 und Nr. 473-479a; Art. 2: Änderung des Wohnungsbau-erleichterungsgesetzes und zur Eingetragung der bisherigen Verwaltungsgemeinde Kummrow in die Gemeinde Kummrow) wird die folgende Satzung für das Gebiet innerhalb der Abgrenzungslinie erlassen.
- § 1**
- Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebaut Ortsteil (§ 34 BaUGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in die beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (1) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

# GEMEINDE KUMMEROW

## KLARSTELLUNGS-U. ERWEITER- TE ABRUNDUNGSSATZUNG



**ARCHITEKTURBÜRO  
ANKE HORN**

HEINRICH-HEINE-STRASSE 39/40  
17139 MALCHIN